

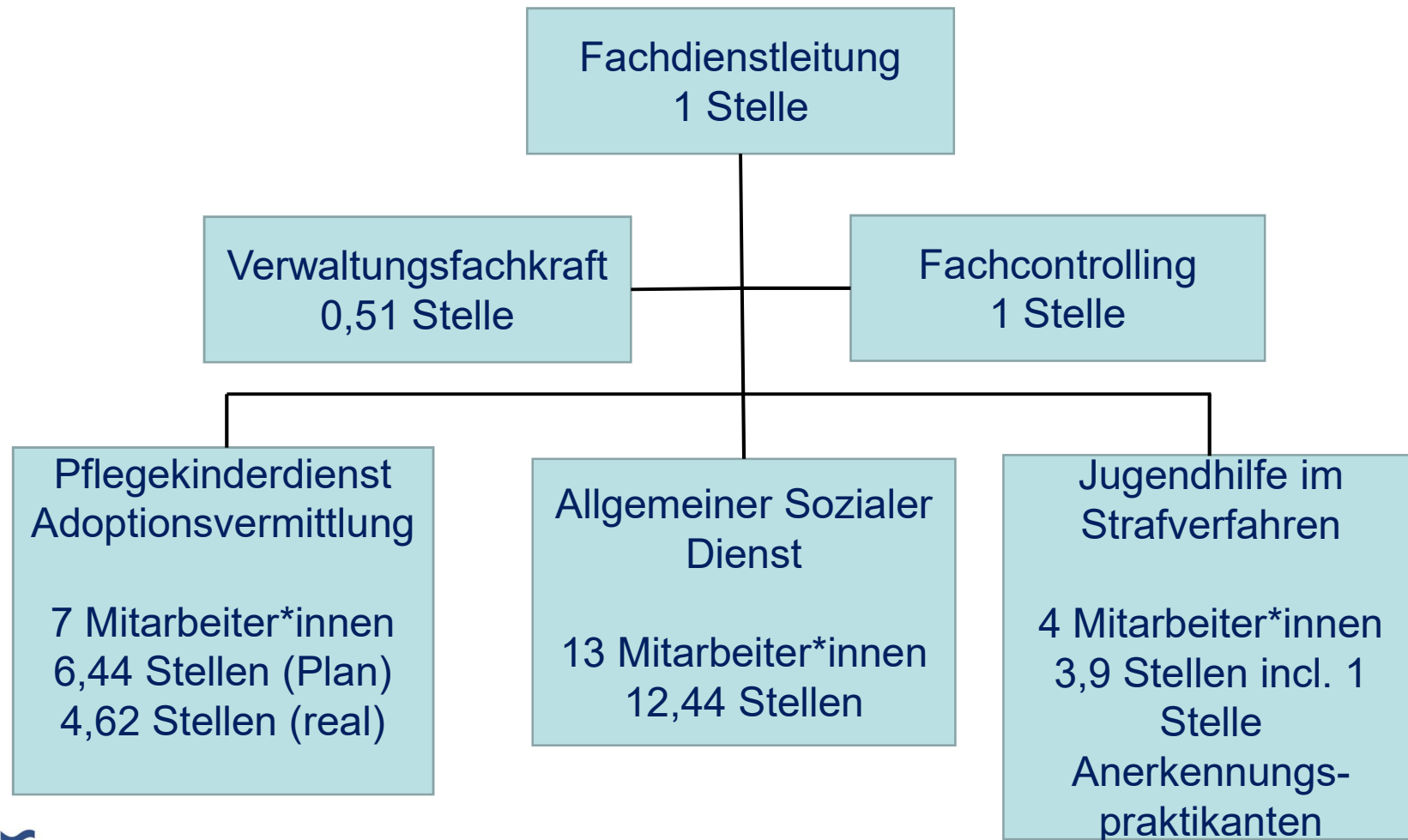


Fachdienst 651.2 Sozialer Dienst

- Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) –

Jugendhilfeausschuss 01.03.2023

Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) - Aufgaben



Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) - Aufgaben

Förderung der Erziehung in der Familie - Beratung

- Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII Abs.2 Nr. 2)
- Beratungen in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII)
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrecht (§ 18 SGB VIII).
- § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
- § 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Hilfen zur Erziehung

Beratung bei Antragstellungen und Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach:
§§ 27 – 35 SGB VIII Hilfen zur Erziehung

Hilfeplanung

Begleitung und Planung der Hilfen nach § 36 SGB VIII (Hilfeplanung)

Eingliederungshilfe

Beratung bei Antragstellungen und Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach:
§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Hilfen für junge Volljährige, Nachbetreuung

§ 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung





Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) - Aufgaben

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII

Bei Wahrnehmung dieser Aufgabe erfolgt bei Bedarf eine Unterstützung durch alle Mitarbeiter des FD 651.2.

Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen § 42 SGB VIII

Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise § 42a SGB VIII

Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht (§ 50 SGB VIII, i.V.m. §§ 162 Kindschaftssachen, 204 ff. Ehenwohnung und 212 ff Gewaltschutz FamFG).

Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) - Aufgaben

4 Schwerpunkte

1. Beratung
2. Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren
3. Beratung, Gewährung und Planung von Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe
4. Schutz und Gefährdung



Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) - Aufgaben

4 Schwerpunkte:

1. Schutz und
Gefährdung

2. Hilfen zur Erziehung

3. Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren
4. Beratung



Pflegekinderdienst als Beispiel für Steuerung

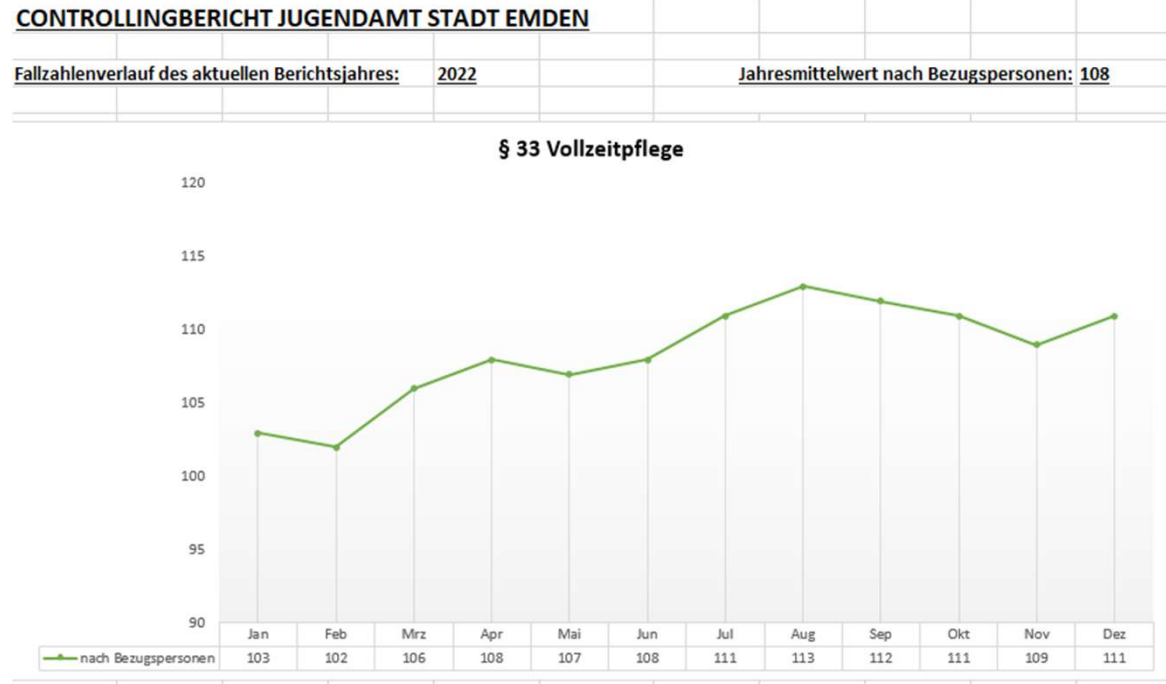
- Im Jahr 2022 neues Konzept PKD vorgestellt.
- Verstärkter Fokus auf Gewinnung von neuen Pflegefamilien
- Durchführung des ersten Schulungsseminars
- Das Ergebnis:





Pflegekinderdienst als Beispiel für Steuerung

- Im Jahr 2022 neues Konzept PKD vorgestellt.
- Verstärkter Fokus auf Gewinnung von neuen Pflegefamilien
- Durchführung des ersten Schulungsseminars
- Das Ergebnis:



Beispiel Dateninterpretation - Familiengericht

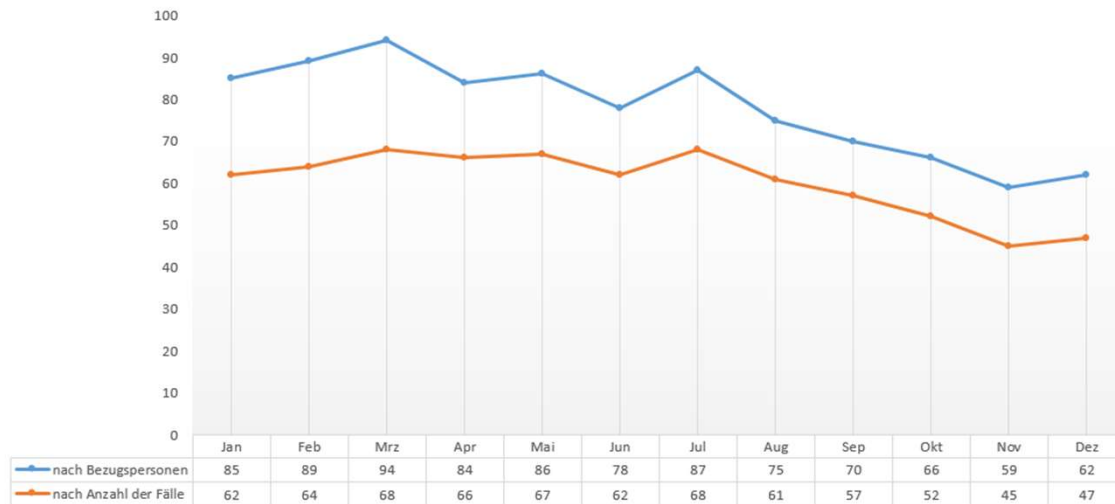
CONTROLLINGBERICHT JUGENDAMT STADT EMDEN

Fallzahlenverlauf des aktuellen Berichtsjahres: 2022

Jahresmittelwert nach Bezugspersonen: 78

Jahresmittelwert nach Fällen: 60

§ 50 Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren



Beispiel Dateninterpretation - Familiengericht

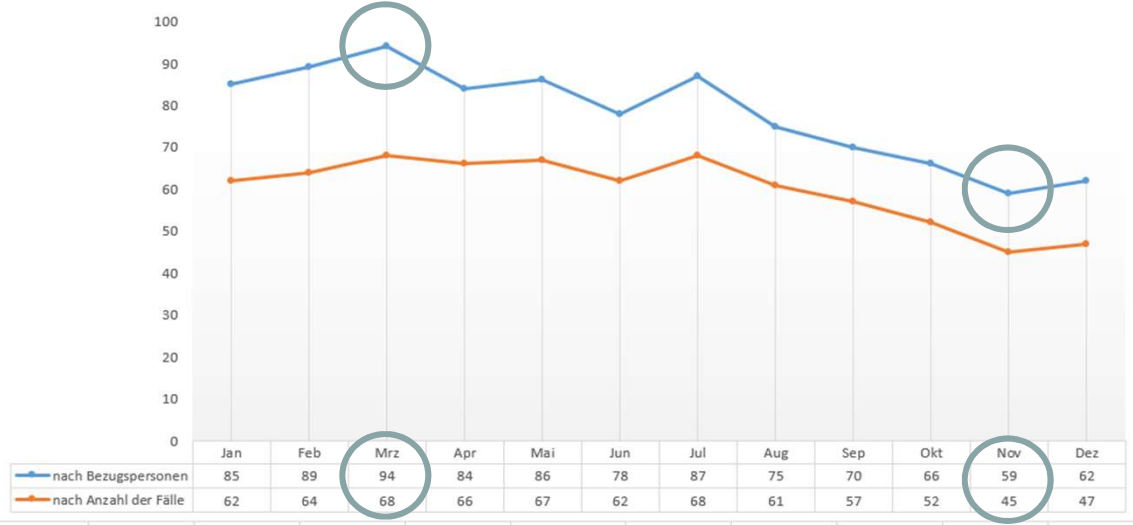
CONTROLLINGBERICHT JUGENDAMT STADT EMDEN

Fallzahlenverlauf des aktuellen Berichtsjahres: 2022

Jahresmittelwert nach Bezugspersonen: 78

Jahresmittelwert nach Fällen: 60

§ 50 Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren



Beispiel Dateninterpretation - Familiengericht

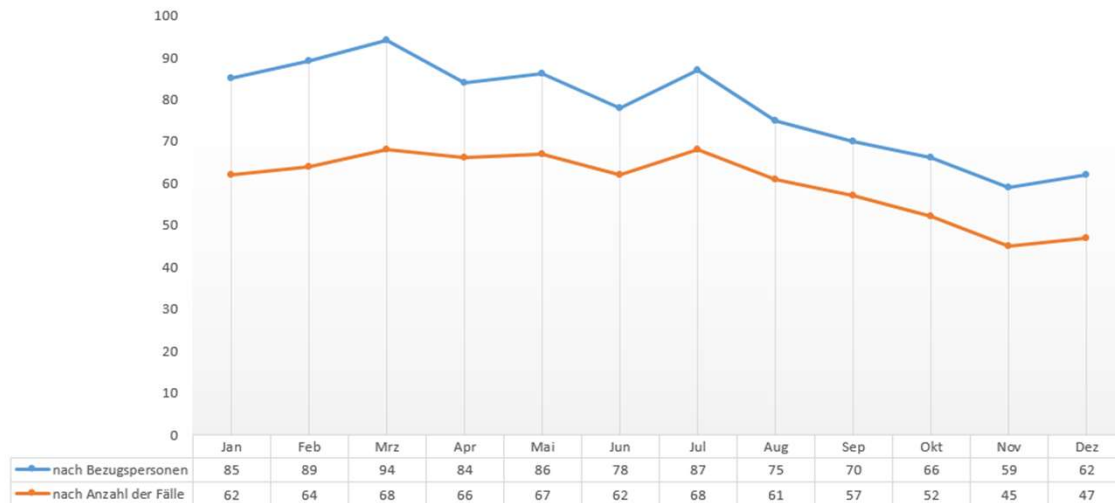
CONTROLLINGBERICHT JUGENDAMT STADT EMDEN

Fallzahlenverlauf des aktuellen Berichtsjahres: 2022

Jahresmittelwert nach Bezugspersonen: 78

Jahresmittelwert nach Fällen: 60

§ 50 Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren



- Personalfluktuaton im Familiengericht, weitere personelle Veränderungen (Weggänge) im Familiengericht stehen an.

Was geschieht im Sozialen Dienst?

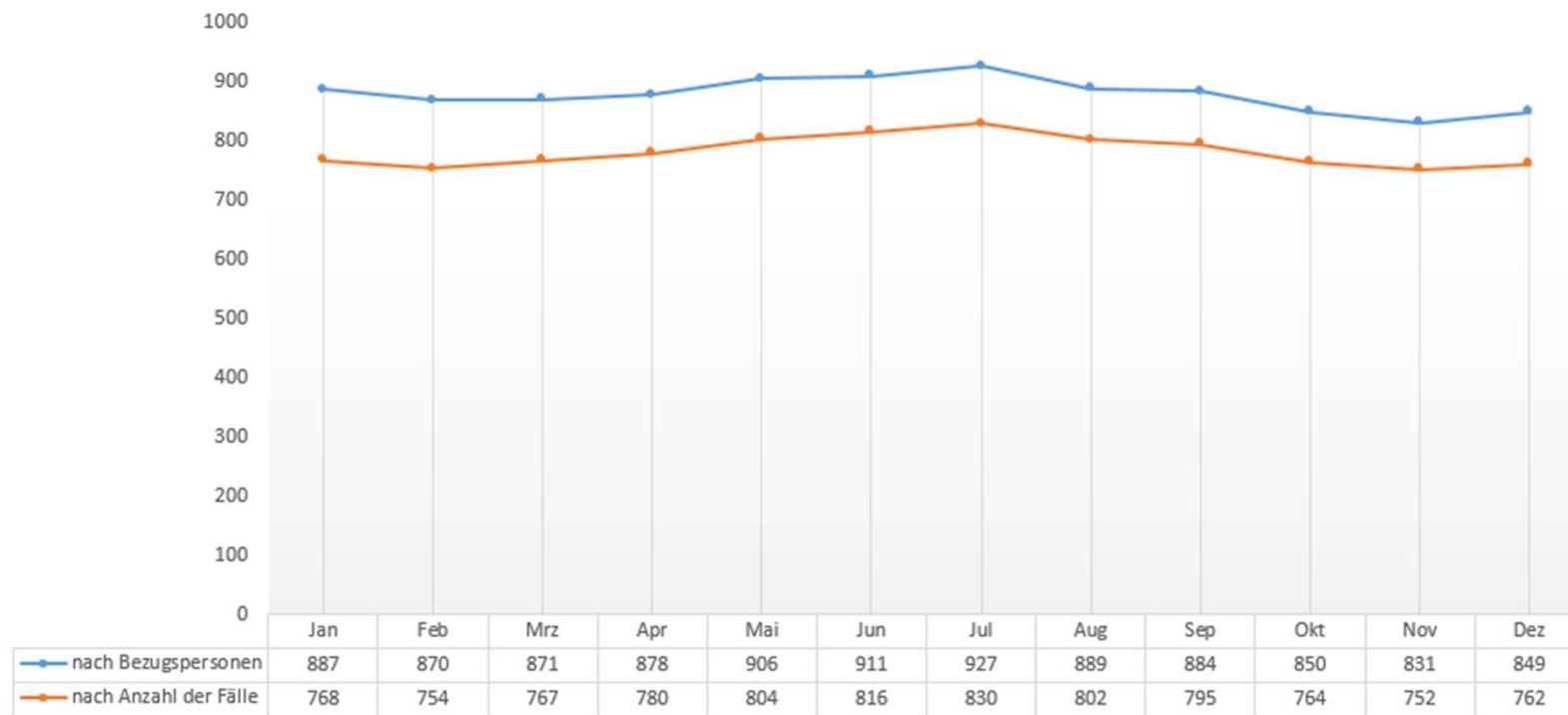
CONTROLLINGBERICHT JUGENDAMT STADT EMDEN

Fallzahlenverlauf des aktuellen Berichtsjahres: **2022**

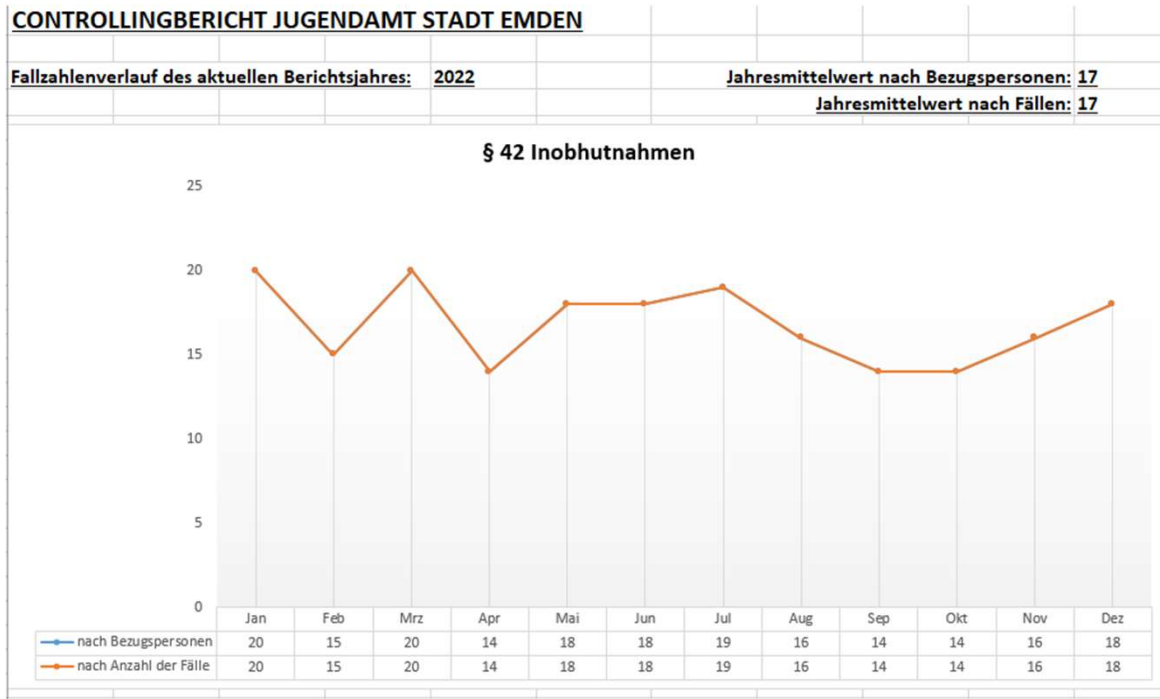
Jahresmittelwert nach Bezugspersonen: **879**

Jahresmittelwert nach Fällen: **783**

Gesamtfallzahlen FD 651.2



Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII



- Hochemotional, Hochbrisant, Ausnahmesituationen für Eltern, Kinder und Kolleginnen des Sozialen Dienstes

SGB VIII - § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrene Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.



SGB VIII - § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- Abs. 1 Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,
- Nr. 1 sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen



SGB VIII - § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- Abs. 1 Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen und zu prüfen, ob ein wirksamer Schutz dieses Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt werden kann. Ist dem Jugendamt die Gefährdungseinschätzung durch andere Stellen zu erlangen, so ist diese einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, zu bestätigen.
- Nr. 1 sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen

Soweit, so klar...oder nicht?